

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.



**Niederschrift
der Stadt Memmingen**

über die

4. Sitzung des I. Senats
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss -

am 14. Mai 2018

Sitzungsort:	Sitzungssaal 2. OG
Vorsitz:	Oberbürgermeister Manfred Schilder
Schriefführerin:	Angelika Zimmermann
Beginn:	15:03 Uhr
Ende:	16:19 Uhr

Anwesend:

Oberbürgermeister Schilder Manfred		
Bürgermeister Dr. Steiger Hans-Martin		
Beer Petra		
Courage Wolfgang		
Ferraz Mendes Pedro		
Gutermann Stefan		
Hartge Michael		
Rohrbeck Uwe		
Schmölzing Maria	ab 15:05 Uhr	
Spitz Rolf		
Steiger Corinna		
Voigt Gottfried		
Zelt Hermann		
Zettler Wolfgang	ab 15:04 Uhr	

Abwesend:

Prof. Dr. Buchberger Dieter

entschuldigt

Tagesordnung

1. Fortschreibung Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende und SGB XII - Sozialhilfe

in nichtöffentlicher Sitzung

XXX

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Schilder begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 07.05.2018 und die Beschlussfähigkeit des I. Senats fest. Bei Sitzungsbeginn sind 12 Mitglieder des I. Senats anwesend und stimmberechtigt. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des I. Senats vom 19.04.2018 werden nicht erhoben. Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

Öffentliche Sitzung

1. Fortschreibung Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - und SGB XII - Sozialhilfe -

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II und § 35 Abs. 2, S. 1, Abs. 4 S. 1 SGB XII).

Im Bereich der Stadt Memmingen wurden die maßgeblichen Richtwerte für die Kosten der Unterkunft (Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten) für beide Rechtskreise letztmals mit Beschluss des I. Senats vom 16.11.2016 für die Zeit ab 01.01.2017 festgelegt.

Hierzu erfolgte zum Erhebungstichtag 01.01.2016 zur Erstellung des schlüssigen Konzeptes für die Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II/SGB XII erstmalig die notwendige Datenerhebung. Die hierbei ermittelten Werte von Analyse & Konzepte wurden aufgrund vorangegangener länger andauernder Diskussionen im Rahmen der politischen Willensbildung erst am 16.11.2016 im I. Senat (Finanz- und Wirtschaftsausschuss) in öffentlicher Sitzung beschlossen und zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

Die Vorgaben des BSG erfordern eine Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes spätestens nach zwei Jahren. Da die erstmalige Datenerhebung zum 01.01.2016 erfolgt ist, hat somit eine Überprüfung der zum Erhebungstichtag ermittelten Daten zum 01.01.2018 zu erfolgen.

Um den vom Bundessozialgericht an die Festlegung von angemessenen Unterkunftskosten definierten hohen Anforderungen gerecht zu werden und eine rechtssichere Basis für den Verwaltungsvollzug zu erhalten, wurde die Firma Analyse & Konzepte, Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH aus Hamburg, im Februar diesen Jahres beauftragt, die Angemessenheitsrichtwerte für die Kosten der Unterkunft im Bereich der Stadt Memmingen zum Stichtag 01.01.2018 zu aktualisieren. Dies ist mit dem als **Anlage** beigefügten Bericht vom April 2018 erfolgt.

Die von der Fa. Analyse & Konzepte nunmehr durchgeführte Mieterhebung ist auf Basis der Preisindizes für die Entwicklung der Wohnungsmieten und Wohnnebenkosten im Freistaat Bayern erfolgt.

Weiter erfolgte eine Prüfung der Angebotsmieten, um auch die regionale Preisentwicklung der Stadt Memmingen zu berücksichtigen. Zur Herleitung der Empfehlung wurden die durch Verbraucherindex und Angebotsmietenentwicklung fortgeschriebenen Richtwerte gegenüber gestellt.

Maßgeblich für die Wahl der Fortschreibungsmethode zwischen der Anwendung des Verbraucherpreisindex und der Preisentwicklung auf dem Angebotsmietenmarkt ist der Anteil der anmietbaren Angebotsmieten.

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Anteil des verfügbaren Angebots in € (Brutto-Kaltmieten)					
Bedarfsgemeinschaften mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Bisherige Richtwerte	313	403	465,75	551,70	739,20
Anteil	27 %	34 %	27 %	18 %	5 %
Verbraucherpreisindex	323	416	480,75	569,70	764,40
Anteil	31 %	34 %	27%	19 %	5 %
Angebotsentwicklung	315	455,65	501,75	567,90	769,96
Anteil	28 %	34 %	29 %	19 %	5 %

Aus Gründen der möglichst hohen Abdeckung der angebotenen Mieten wird vorgeschlagen, dass mit Ausnahme des 3-Personen-Haushaltes die Erhöhung anhand des Verbraucherpreisindex und für den 3-Personen-Haushalt die Erhöhung anhand der Angebotsentwicklung durchgeführt wird.

Bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall (z.B. familiäre Situation, Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit) kann die abstrakte Angemessenheitsgrenze weiter erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen in den Rechtskreisen des SGB II und SGB XII

Aufgrund der Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete auf der Basis der Mietwerterhebung der Fa. Analyse & Konzepte sind im Rechtskreis des SGB II jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 36.259 € zu erwarten. Nach Abzug der diesbezüglichen Bundesbeteiligung in Höhe von derzeit 49,3 % verbleibt ein Reinaufwand in Höhe von ca. 17.875 €.

Im Rechtskreis des SGB XII ist aufgrund der Anpassung der Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete mit einer Kostensteigerung in Höhe von rd. 9.300 € jährlich zu rechnen. Nachdem jedoch die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung seit dem Jahr 2014 in vollem Umfang vom Bund erstattet werden, verbleibt für den städtischen Haushalt ein erhöhter Aufwand in Höhe von rd. 650 €. Es handelt sich hierbei um den auf die Hilfe zum Lebensunterhalt entfallenden Anteil.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die kompletten Änderungen nach den derzeit möglichen Schätzungen zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von rd. 18.500 € führen werden.

(Im Vergleich hierzu: Bei einer Anwendung nur der Verbraucherindexlinie würden Kosten v. rd. 16.000 € und bei reiner Anwendung der Angebotsmietenentwicklung würden Kosten von rd 29.300 € entstehen)

Der I. Senat beschließt:

Kosten der Unterkunft (Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten):

Für die in den Rechtskreisen des SGB II und SGB XII zu übernehmenden angemessenen Kosten der Unterkunft werden auf der Basis der Mietwerterhebung der Fa. Analyse & Konzepte die Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete ab 01.07.2018 wie folgt festgelegt:

Angemessenheitsrichtwerte der Bedarfe für Unterkunft im Vergleich 2016 und 2018 in € (Brutto-Kaltmiete)						
Bedarfsgemeinschaften mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
2016	313	403	466	552	739	+ 106
2018	323	416	502	570	765	+ 110

Stimmverhältnis: 13 ja / 1 nein

Oberbürgermeister Schilder schließt die öffentliche Sitzung und verabschiedet Presse und Öffentlichkeit.

Anlage einfügen !

Zur Bestätigung:

Memmingen, 22. Mai 2018

I. Senat

Manfred Schilder
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Angelika Zimmermann
Protokollführerin